



Der
Rechnungshof

Dampfschiffstraße 2
1031 Wien
Postfach 240

Tel +43 (1) 711 71 -8264
Fax +43 (1) 712 94 25
presse@rechnungshof.gv.at

RECHNUNGSHOFBERICHT REIHE BUND 2007/14

Vorlage vom 29. Oktober 2007

Zusammenfassung

Einbringung von Abgabenrückständen

Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

**Einheitliche Betriebsprämie; Teilnahme an der Prüfung
des Europäischen Rechnungshofes**

**Bau- und Sicherheitszustand der höheren Schulen des
Bundes**

**Medizinische Universitäten Wien, Graz und Innsbruck
sowie Veterinärmedizinische Universität Wien:
Regelungen über den Hochschulzugang**

Einbringung von Abgabenrückständen

Ende 2006 betrug der gesamte Abgabenrückstand 6.615,50 Mill. EUR. Davon waren 1.796,56 Mill. EUR vollstreckbar. Während der vollstreckbare Rückstand in den Jahren 2002 bis 2006 um 323,39 Mill. EUR sank, stieg der wegen vorläufiger Erfolglosigkeit von der Einbringung ausgesetzte Rückstand (ohne Insolvenzen) um 441,72 Mill. EUR auf 1.410,42 Mill. EUR an.

Wegen Uneinbringlichkeit nahmen die Finanzämter im Jahr 2006 Löschungen von Abgabenforderungen in der Höhe von insgesamt 472,37 Mill. EUR vor. Gegenüber dem Jahr 2002 bedeutete dies einen Anstieg um rd. 47 %. Fast die Hälfte der gelöschten Abgabenforderungen bezog sich auf Umsatzsteuer; rd. 83 % betrafen Kleinbetriebe.

Prüfungsschwerpunkte

Schwerpunkte der Gebarungüberprüfung waren Löschungen und Nachsichten von Abgabeforderungen. (TZ 1)

Organisation und Personal

Der Ressourceneinsatz für die Einbringungstätigkeiten war nicht bekannt. Es konnte daher nicht festgestellt werden, ob die Personalverteilung angemessen war. Bundesweit lag bei den Finanzämtern Ende 2006 eine sehr unterschiedliche Arbeitsbelastung vor. Bei dem Finanzamt mit den meisten Einbringungsfällen entfielen auf einen Mitarbeiter des Teams Abgabensicherung sechs Mal so viele Fälle wie bei dem Finanzamt mit den wenigsten Einbringungsfällen. (TZ 13)

Durch die Zusammenlegung der bisher getrennten Bereiche Abgabeneinbringung und Finanzkasse bestand ein höchst unterschiedliches Ausbildungs- und Wissensniveau der Mitarbeiter des Teams Abgabensicherung. Die erforderliche Unterstützung durch den Fachbereich war nicht bei allen überprüften Finanzämtern gegeben. (TZ 17)

Einbringungsverfahren

Die Einbringungsschritte waren im elektronischen Einbringungsverfahren nicht oder unvollständig erfasst, so dass die durchgeführten Einbringungsmaßnahmen nicht nachvollziehbar waren. (TZ 9)

Rückstandsanalyse

Im Februar 2006 wurde das elektronische Einbringungsverfahren um die Funktion Rückstandsanalyse erweitert. Ziel der Rückstandsanalyse war die möglichst rasche Ermittlung jener Fälle, deren Rückstandsentwicklung auf eine Zahlungsunfähigkeit schließen ließ. (TZ 11)

Internes Kontrollsystem

Aus dem elektronischen Einbringungsverfahren war für die Finanzämter nicht erkennbar, wer eine Abschreibung genehmigt hatte. (TZ 15)

Die erlassmäßig vorgesehenen Kontrollen der Abschreibungen von Abgabeforderungen in den Finanzämtern wurden nur unzureichend und unregelmäßig durchgeführt. (TZ 16)

Zusammenarbeit

Die amtsübergreifende Zusammenarbeit mehrerer zuständiger Finanzämter bei großen Einbringungsfällen fand vielfach nicht statt. (TZ 18)

Einzelfälle

Im Rahmen eines außergerichtlichen Ausgleichs schloss der Vorstand eines Finanzamtes mit einem Abgabepflichtigen einen Vergleich, der auch die Abschreibung zukünftiger Abgabeforderungen enthielt. Durch die Änderung eines Einkommensteuerbescheides ergaben sich Einkünfte von rd. 1,2 Mill. EUR, auf die das Finanzamt aufgrund der Vereinbarung nicht zugreifen konnte. Letztlich mussten rd. 2,8 Mill. EUR Abgabeforderungen gelöscht werden. (TZ 6)

Bei den untersuchten Löschungsfällen war häufig festzustellen, dass zwar Pfandrechte erworben wurden, eine konsequente Verwertung jedoch unterblieb. (TZ 7)

Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen hervor:

Verwirklichte bzw. in Verwirklichung begriffene Empfehlungen

(1) Die Verteilung der Personalressourcen in den Teams Abgabensicherung sollte auf Finanzkassentätigkeiten einerseits sowie auf den Innen- und Außendienst der Abgabeneinbringung andererseits ermittelt werden. Auf dieser Grundlage sollte eine bundesweit ausgewogene Personalverteilung geschaffen werden. (TZ 13)

(2) Die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter in den Teams Abgabensicherung, insbesondere im Bereich des Insolvenzrechts, sollte verstärkt werden. (TZ 17)

(3) Die Bearbeitung der Pfandrechte sollte IT-unterstützt überwacht werden. (TZ 7)

(4) Die Bearbeitung der Rückstandsanalysefälle sollte entsprechend der im Einbringungsleitfaden vorgesehenen Vorgangsweise erfolgen. (TZ 11)

(5) Eine bestimmte Anzahl von Geschäftsfällen pro Abgabensicherungsteam, die vom Fachbereich zu kontrollieren wären, sollte vereinbart werden. (TZ 17)

(6) Bei den in Eigenverantwortung eines Mitarbeiters durchgeführten Löschungen und Nachsichten sollten von den Vorgesetzten verstärkt Kontrollen vorgenommen werden. Zur Unterstützung der Fallauswahl sollte das BMF elektronische Listen über alle Löschungen und Nachsichten zur Verfügung stellen. (TZ 16)

(7) Das elektronische Einbringungsverfahren sollte um die Anzeige des Genehmigenden einer Erledigung erweitert werden. (TZ 15)

(8) Zur Früherkennung von Betrugsfällen und zur Vermeidung hoher Abgabenausfälle sollte eine amtsübergreifende Informationsplattform geschaffen werden. (TZ 18)

(9) Die Vorgesetzten (Teamleiter, Vorstand) sollten im Rahmen ihrer Dienstaufsicht die lückenlose und einheitliche Dokumentation im elektronischen Einbringungsverfahren sicherstellen. (TZ 9)

(10) Sonstige Empfehlungen, die während der Gebarungsüberprüfung umgesetzt wurden bzw. deren Verwirklichung zugesagt wurde, betrafen

- vermehrte Außenprüfungen bei Kleinbetrieben,*
- Haftungsansprüche,*
- die benutzerfreundliche Gestaltung von Einträgen im elektronischen Einbringungsverfahren,*
- die Erweiterung der Messgrößen in den Zielvereinbarungen sowie*
- die Einführung weiterer Kennzahlen. (TZ 5, 8, 10, 12, 14)*

Unerledigte Empfehlung

(11) Im Fachbereich sollte ein Mitarbeiter im überwiegenden Beschäftigungsausmaß für Angelegenheiten der Abgabeneinbringung eingesetzt werden. (TZ 17)

Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

Die zunehmend dynamische Veränderung terroristischer Bedrohungsbilder und die Globalisierung dieser Bedrohungen zwangen auch im internationalen Bereich Polizeiorganisationen und Nachrichtendienste zur kontinuierlichen Anpassung ihrer Strukturen und Arbeitsweisen.

Das Bundesministerium für Inneres (BMI) reagierte mit einer grundlegenden Reorganisation des gesamten staatspolizeilichen Bereiches und errichtete als zentrale Organisationseinheit das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT). Schwächen der Strukturreform lagen vor allem im

ablauforganisatorischen Bereich sowie in der Steuerung der Personal- und Sachressourcen.

Prüfungsschwerpunkte

Der RH überprüfte die Gebarung des BMI betreffend Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung. Die Überprüfung erstreckte sich im Wesentlichen auf das BVT sowie die unterstützenden Organisationseinheiten der Zentralstelle des BMI. Die Funktion der nachgeordneten Dienststellen wurden im Hinblick auf die grundsätzliche Organisation, insbesondere die Aufgabenverteilung und den Informationsfluss, einbezogen. (TZ 1)

Rahmenbedingungen

Das BMI war erfolgreich um die kontinuierliche Anpassung der Rechtsgrundlagen bemüht, um auf die veränderten terroristischen Bedrohungsbilder angemessen reagieren zu können. (TZ 3) Korrespondierend damit wurden auch die Rechtsschutzinstrumentarien ausgebaut. (TZ 4)

Organisation

Das BMI legte der Neuausrichtung des strategischen Staatsschutzes in den Jahren 2001 und 2002 die Eckpunkte Ausbau der Analysetätigkeit und der Prävention sowie Verstärkung des Informationsflusses zu Grunde.

Mit der Reorganisation in der Zentralstelle des BMI und der Errichtung des BVT wurden bestehende Überschneidungen und Doppelgleisigkeiten bei der Analysearbeit beseitigt. (TZ 5)

Die Aufgaben des BVT lagen im Schutz des Staates, seiner verfassungsmäßigen Einrichtungen und deren Handlungsfähigkeit. Dazu waren operative Organisationseinheiten zur Bekämpfung des Terrorismus, Extremismus sowie der Spionageabwehr, des illegalen Waffenhandels und der Proliferation (Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie das Überlassen von Mitteln und Wissen zu deren Herstellung) eingerichtet. (TZ 5)

Die Reduzierung der Anzahl nachgeordneter Dienststellen in den Bundesländern sowie die Aufgabenkonzentration bei den Landesämtern für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT) ermöglichten eine Effizienzsteigerung und verbesserten die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit mit der Zentralstelle. (TZ 6) Das BMI setzte die ursprünglich beabsichtigte organisatorische Eingliederung der LVT in das BVT nicht um. (TZ 7)

Die große Führungsspanne in einer zentralen Abteilung des BVT führte in Verbindung mit geringen Approbationsermächtigungen zu vermeidbarem Arbeitsaufwand sowie zu einer hohen Belastung der Führungskräfte. (TZ 9)

Kernaufgaben

Die grundlegende strategische Ausrichtung der operativen Fachbereiche entsprach zwar den Bedrohungsbildern. Um terroristischen Bedrohungen wirkungsvoller begegnen zu können, sollten jedoch Personalressourcen in den Fachbereich Terrorismus verlagert werden. (TZ 11 bis 14)

Die Strukturierung und Aufgabenverteilung im Bereich des Personen- und Objektschutzes war zweckmäßig und wirtschaftlich. (TZ 15)

Das geltende Konzept zum Schutz ziviler Objekte war aufgrund des wesentlich veränderten Bedrohungsbildes nicht mehr zeitgemäß. (TZ 16)

Ressourceneinsatz

Das BVT verfügte über kein eigenes Budget. Der Budgetmittelverbrauch war auch nicht transparent dargestellt. (TZ 18)

Im Jahr 2006 erfolgten die ersten Schritte zur Implementierung einer Kosten- und Leistungsrechnung in der Zentralstelle des BMI; dies ermöglichte eine Ermittlung der direkten Aufwendungen für das BVT. (TZ 19)

Bei der Verwendung von Barmitteln im Bereich der „Ausgaben für die Sicherheitsverwaltung“ waren die Gegenleistungen bzw. deren Wert nicht immer nachvollziehbar. (TZ 20)

Die Mietaufwendungen für den Hauptstandort des BVT waren unverhältnismäßig hoch. Im Zuge der – vor Klärung organisatorischer Rahmenbedingungen – durchgeführten Suche nach einem neuen Standort wurden die personellen Ressourcen nicht nutzbringend eingesetzt. Mit der Umsetzung einer neuen Standortlösung wären Einsparungen zu erzielen. (TZ 21)

Die Mehrdienstleistungen der Bediensteten des BVT lagen im Verhältnis zum gesamten Personalaufwand deutlich über jenen aus anderen Bereichen des BMI und boten ein Einsparungspotenzial. In einem Fachbereich war eine auffällig hohe Anzahl von Überstunden an Sonn- und Feiertagen festzustellen. (TZ 22)

Informationsmanagement

Die Kommunikation im BVT war grundsätzlich zweckmäßig, der Personaleinsatz im Zentrum für Information und Sicherheit – zuständig für Nachrichtenübermittlung über internationale Informationsnetze – jedoch unzweckmäßig. (TZ 27)

Der Abbruch eines Projekts zur Erneuerung des elektronischen Informationssystems verursachte Erschwernisse für den laufenden Arbeitsbetrieb des BVT. Die Neuplanung des Projekts war zwar aus technischer Sicht gelungen. Fehlende rechtliche Grundlagen für die Datenverarbeitung führten jedoch zu einer weiteren Verzögerung. (TZ 29)

Analyse

Die Einrichtung eines eigenen Bereiches für strategische Analysen und die Eingliederung der operativen Analysekapazitäten in die Fachbereiche waren zweckmäßig. (TZ 31) Trotz des bereits mehr als vierjährigen Bestehens des BVT befanden sich Teile der Analysestrukturen noch in der Aufbauphase. (TZ 34) Weiters verursachte die mangelnde Einbindung des BVT in die Auswahl des Analysepersonals längere Einarbeitungszeiten und erforderte zusätzliche Fachausbildungen. (TZ 32)

Die Qualität und Dichte analytischer Produkte war inhomogen. Für mehrere Kernaufgaben fehlte ein nationales Strategiekonzept. (TZ 33)

Einsparungspotenzial

Der RH verzichtete auf Aussagen zum Einsparungspotenzial einzelner Maßnahmen, die Rückschlüsse auf eingesetzte Sach- oder Personalressourcen zulassen könnten. Die Gesamtsumme möglicher Einsparungen bezifferte er mit rd. 1 Mill. EUR jährlich. (TZ 1)

Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen hervor:

Verwirklichte bzw. in Verwirklichung begriffene Empfehlungen

(1) Es wären Personalressourcen in den Fachbereich Terrorismus zu verlagern, um künftig terroristischen Bedrohungen noch wirkungsvoller begegnen zu können. (TZ 14)

(2) Ein Konzept zur kontinuierlichen Führung des interkulturellen Dialogs und Gedankenaustausches sollte ressortübergreifend erarbeitet und umgesetzt werden. (TZ 11)

(3) Nationale Strategien für die Extremismusbekämpfung und Spionageabwehr wären zu erarbeiten. (TZ 33)

- (4) Die innerstaatliche Zusammenarbeit – vor allem im Analysebereich (Länderinformationen, Auswertung offener Quellen) – bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus wäre zu intensivieren. (TZ 35)*
- (5) Ein Ausbildungskonzept für Analytiker sollte erarbeitet und umgesetzt werden. (TZ 34)*
- (6) Die Entwicklung eines neuen Konzepts zum Schutz kritischer Infrastruktur wäre unter Berücksichtigung der europäischen Vorgaben voranzutreiben. Die zu schützenden Objekte und Gefährdungslagen sollten neu definiert und die Zusammenarbeit mit den betroffenen Einrichtungen verstärkt werden. (TZ 16)*
- (7) Eine Abschätzung des Gefahrenpotenzials von „Sekten, pseudo-religiösen Phänomenen und destruktiven Kulturen“ wäre vorzunehmen und gemeinsam mit anderen Ressorts eine koordinierte Vorgangsweise zu erarbeiten. (TZ 12)*
- (8) Ein Katalog von Präventionsmaßnahmen gegen Wirtschaftsspionage sollte erarbeitet und gemeinsam mit den LVT kontinuierlich umgesetzt werden. (TZ 13)*
- (9) Die datenschutzrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Neugestaltung eines elektronischen Informationssystems sollten rasch geklärt werden. (TZ 29)*
- (10) Die Struktur und Verteilung von Überstunden sollte evaluiert und das Gesamtausmaß der Überstunden um 25 % reduziert werden. (TZ 22)*
- (11) Aufbauend auf den bei der zentralen Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen gewonnenen Erfahrungen sollte die inhaltliche Gestaltung der Formblätter für Sicherheitserklärungen optimiert werden. (TZ 17)*
- (12) Die Umsetzung der Kosten- und Leistungsrechnung für den Bereich der nachgeordneten Dienststellen sollte unterstützt und aktiv mitgestaltet werden. Die Kosten des BVT wären vollständig zu erfassen. (TZ 19)*
- (13) Der Personaleinsatz im Zentrum für Information und Sicherheit wäre zu optimieren. (TZ 27)*
- (14) Ein Pool zur Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen sollte eingeführt und der Fuhrpark um 15 % reduziert werden. (TZ 23)*
- (15) Sonstige Empfehlungen, die während der Gebarungsüberprüfung umgesetzt wurden bzw. deren Verwirklichung zugesagt wurde, betrafen*

- *die weitere Verbesserung der Organisationsstruktur im Rahmen künftiger Staats- und Verwaltungsreformbestrebungen, (TZ 7)*
- *die Teilnahme an einem internationalen Projekt zur Speicherung und Auswertung von Websites, (TZ 11)*
- *die Vermeidung bestehender Missbrauchsmöglichkeiten bei der Verwendung zugewiesener Barmittel, (TZ 20)*
- *die Ausweitung des Adressatenkreises regelmäßiger Newsletter auf die LVT. (TZ 25)*

Unerledigte Empfehlungen

(16) In der zentralen Abteilung des BVT sollte durch Einrichtung von Referaten nach dem Bundesministeriengesetz die Führungsspanne verringert werden. Den Referaten sollten bestimmte Gruppen von Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. (TZ 9)

(17) Für das BVT sollten eigene finanzgesetzliche Ansätze dotiert werden. (TZ 18)

Einheitliche Betriebsprämie; Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes

Die im Zuge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik im Juni 2003 beschlossene Einheitliche Betriebsprämie sah die Umwandlung der meisten produktionsabhängigen Direktzahlungen in eine produktionsunabhängige Zahlung pro Betrieb und Jahr vor. Österreich führte diese Regelung im Jahr 2005 ein. Die Durchführung von Kontrollen der so genannten Einheitlichen Betriebsprämie durch die Agrarmarkt Austria (AMA) war in Teilbereichen mangelhaft und wich von EU-Rechtsvorschriften ab.

Der RH überprüfte die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Förderungsmaßnahme Einheitliche Betriebsprämie sowie die Berechnung der Auszahlungsbeträge. (TZ 1)

Sanktionen für Betriebsinhaber, die gegen Bestimmungen der Cross Compliance-Bestimmungen¹⁾ verstießen, wurden von der AMA niedriger bemessen als in den EU-Rechtsvorschriften im Regelfall vorgesehen. Der Begriff des vorsätzlichen Verstoßes war nicht genau definiert. Die AMA teilte mit, mittlerweile eine Leitlinie zur Beurteilung derartiger Fälle erarbeitet zu haben. (TZ 6)

- 1) Die Bezieher von Marktordnungs-Direktzahlungen sind verpflichtet, bestimmte Grundanforderungen an die Betriebsführung zu erfüllen und ihre Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten. Die Erfüllung dieser anderweitigen Verpflichtungen wird als Cross Compliance bezeichnet.

Im Rahmen der Verwaltungskontrollen unterließ die AMA die Überprüfung der Kulturarten im Jahr 2003 für jene Flächen, die als Stilllegungsflächen im Jahr 2005 angemeldet wurden. (TZ 3)

Die Kontrollorgane des Technischen Prüfdienstes der AMA waren nicht über den Grund für die Auswahl des jeweils zu überprüfenden Betriebes informiert. (TZ 4) Die angewendeten Messmethoden waren nicht in jedem Fall geeignet, die Exaktheit und Nachvollziehbarkeit der Messung sicherzustellen. (TZ 5)

Die Anhebung des Mindestbetrages für Auszahlungen würde Einsparungen von Verwaltungskosten ermöglichen. (TZ 2)

Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen hervor:

Agrarmarkt Austria

Verwirklichte Empfehlung

(1) Bei Änderung des Bewertungssystems wäre der Begriff „Vorsatz“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 genauer zu definieren. (TZ 6)

Unerledigte Empfehlungen

(2) Im Rahmen der Verwaltungskontrollen sollte eine Überprüfung des Flächenstatus im Jahr 2003 von Stilllegungsflächen erfolgen, um die Einhaltung der einschlägigen EU-Bestimmungen sicherzustellen. (TZ 3)

(3) Besichtigungen sollten nicht als Messmethode im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen zugelassen werden, weil sie die Exaktheit und Nachvollziehbarkeit der Messung nicht sicherstellen können. Der Einsatz von Hofkarten bei Messungen sollte ebenfalls überdacht werden, weil die Daten der Hofkarten nicht in jedem Fall aktuell sind. (TZ 5)

(4) Die Prüfaufträge für die Kontrollorgane des Technischen Prüfdienstes sollten Informationen über die Gründe für die Auswahl der zu überprüfenden Betriebe enthalten. (TZ 4)

(5) Die AMA sollte den Mindestbetrag für Auszahlungen erhöhen, um Verwaltungskosten einzusparen. (TZ 2)

Bau- und Sicherheitszustand der höheren Schulen des Bundes

Die Analyse der baulichen und organisatorischen Gegebenheiten an 51 durch Stichprobe ausgewählten höheren Schulen des Bundes hinsichtlich ihrer Sicherheit zeigte Verbesserungspotenzial auf. Dies betraf insbesondere Präventionsmaßnahmen zur Umsetzung sicherheitsrelevanter Bestimmungen für den Schulbetrieb.

Prüfungsschwerpunkte

Schwerpunkte der Gebarungsüberprüfung waren insbesondere die Erhebung und Analyse der baulichen Gegebenheiten zur Nutzung der Schulgebäude und der organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung der sicherheitsrelevanten Bestimmungen für den Schulbetrieb. (TZ 1)

Mit dieser Analyse sollten einerseits das Bewusstsein um das Erfordernis einer ausreichenden Prävention bei den Verantwortlichen gestärkt und andererseits Bereiche aufgezeigt werden, in denen noch Handlungsbedarf besteht. (TZ 1)

Zuständigkeiten

Für die Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten sowie Sicherheitsbelange waren die Landesschulräte und der Stadtschulrat für Wien zuständig. Im BMBWK waren mehrere Abteilungen mit Bau- und Erhaltungsangelegenheiten befasst. Die für die Schulverwaltung zuständigen Schulleiter hatten Baumängel festzustellen und zu melden sowie die Einhaltung sicherheitsrelevanter Bestimmungen zu gewährleisten.

Es fehlten jedoch umfassende und einheitliche Arbeitsanweisungen für die Liegenschaftsverwaltung und für die Sicherheit in den Schulen. Kontrollmechanismen bestanden nur in Teilbereichen. (TZ 4, 3, 5)

Elektronisches System für das Gebäudemanagement

Das BMBWK richtete ein elektronisches System zum Management von Schulanlagen und Gebäuden als Internetplattform ein. Dieses System sollte eine effiziente Verwaltung aller relevanten Daten ermöglichen und zur Prozessoptimierung und Kostensenkung beitragen. Da die Basisdaten erst in geringem Ausmaß zur Verfügung standen, konnte das System nur sehr eingeschränkt genutzt werden. (TZ 6)

Analyse des Bau- und Sicherheitszustandes

Die Analyse des RH umfasste die baulichen und organisatorischen Gegebenheiten an 51 Schulen, die anhand einer geschichteten Stichprobe nach dem Zufallsprinzip aus den 477 höheren Schulen des Bundes ausgewählt wurden. (TZ 7, 8)

Die Schulen wurden nach einem einheitlichen Bewertungsraster in sicherheitstechnischer und sicherheitsrelevanter Sicht bewertet. Nach entsprechender Gewichtung ermittelte der RH für die Gruppen Schulgebäude sowie Schulbetrieb Sicherheitskoeffizienten, die einen Rückschluss auf den Bau- und Sicherheitszustand zuließen und einen Anknüpfungspunkt für entsprechende verstärkte vorbeugende Maßnahmen darstellen sollten. (TZ 9, 10)

Mit dieser Analyse sollten einerseits das Bewusstsein um das Erfordernis einer ausreichenden Prävention bei den Verantwortlichen gestärkt und andererseits Bereiche aufgezeigt werden, in denen noch Handlungsbedarf besteht. (TZ 1)

Die bei der Bewertung der ausgewählten Stichproben ermittelten Sicherheitskoeffizienten wiesen eine größere Spanne zwischen den Maximal- und Minimalwerten auf; dies ließ keine verlässlichen Schlussfolgerungen auf die nicht von der Stichprobe erfassten Schulen zu. (TZ 10)

Dennoch brachte die Auswertung folgende allgemeine Ergebnisse:

- es konnte kein signifikanter Einfluss des Gebäudealters auf den Sicherheitskoeffizienten festgestellt werden; (TZ 11)
- der Umsetzungsgrad sicherheitsrelevanter Vorgaben war hinsichtlich des baulichen Umfeldes günstiger als jener im Schulbetrieb; (TZ 12)
- Schultypen mit einem aufgrund ihrer Ausstattung höheren immanenten Gefahrenpotenzial (z.B. Höhere Technische Bundeslehranstalten) wiesen einen wesentlich höheren Sicherheitskoeffizienten auf als andere Schultypen. (TZ 13)

Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen hervor:

BMUK

Unerledigte Empfehlung

(1) Für Schüler und Bedienstete betreffende Angelegenheiten der Sicherheit in den Schulen sollte im BMUKK eine gemeinsame Anlaufstelle (Zuständigkeit) geschaffen werden. (TZ 3)

BMUKK sowie Landesschulräte und Stadtschulrat für Wien

Unerledigte Empfehlung

(2) In Anbetracht der gewachsenen Anforderungen im Bereich der Bau- und Liegenschaftsverwaltung wären die erforderlichen qualifizierten Ressourcen und entsprechende Schulungsangebote zur Verfügung zu stellen. Durch Arbeitsanweisungen und den Einsatz technischer Hilfsmittel sollte die Aufgabenerfüllung sowohl für die Mitarbeiter der Landesschulräte und des Stadtschulrates für Wien als auch für die Schulleiter erleichtert werden. (TZ 4)

Landesschulräte und Stadtschulrat für Wien

In Verwirklichung begriffene Empfehlung

(3) Die rasche und lückenlose Erfassung der Basisdaten der Liegenschaftsverwaltung für die Internetplattform eFAST wäre anzustreben. (TZ 6)

(4) In Zusammenarbeit mit den Präventivdiensten und den Sicherheitsvertrauenspersonen wäre die Sicherheit der im Schulgebäude befindlichen Personen zu beachten. (TZ 15)

Medizinische Universitäten Wien, Graz und Innsbruck sowie Veterinärmedizinische Universität Wien: Regelungen über den Hochschulzugang

Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 7. Juli 2005 wurde die österreichische Hochschullandschaft für alle Studienbewerber aus der EU geöffnet. Als direkte Reaktion auf das EuGH-Urteil ermächtigte der Gesetzgeber die Universitäten, Auswahlprozesse einzuführen. Von diesen waren in der Folge etwa 33 % der Studienanfänger an den wissenschaftlichen Universitäten betroffen. Die Medizinischen Universitäten benutzten die Auswahlprozesse auch dazu, die Studienplätze für Anfänger zu reduzieren, um die Aufnahmezahlen stärker an den vorhandenen Kapazitäten auszurichten und den bisherigen Rückstau von Studenten abzubauen.

Prüfungsziele

Der RH überprüfte die Gebarung der Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck sowie der Veterinärmedizinischen Universität Wien. Ziele der Überprüfung waren, die Reaktionen auf das EuGH-Urteil darzustellen und die Auswirkungen auf die Studiensituation an den drei österreichischen Medizinischen Universitäten und der Veterinärmedizinischen Universität Wien zu bewerten. (TZ 1)

Urteil des Europäischen Gerichtshofes

Bis zum Urteil des EuGH bestand eine indirekte Zugangsbeschränkung für ausländische Studienbewerber. Diese mussten in ihrem Heimatland die Berechtigung für einen Studienplatz haben, um an einer österreichischen Universität studieren zu dürfen. Dies bedeutete, dass bspw. Studierwillige aus Deutschland, welche aufgrund eines bestehenden Numerus clausus¹⁾ in ihrer Heimat keinen Studienplatz erhielten, auch in Österreich nicht zugelassen wurden.

1) Numerus clausus bezeichnet eine begrenzte Anzahl von Studienplätzen in bestimmten Studienrichtungen.

Diese Auflage wurde im Zuge eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich für europarechtswidrig erklärt und durfte seitdem auf Unionsbürger nicht mehr angewendet werden. (TZ 4 bis 6)

Reaktionen auf das EuGH-Urteil

Als direkte Reaktion auf das EuGH-Urteil beschloss der Nationalrat bereits einen Tag später, die Rektorate der Universitäten, vorerst befristet und auf bestimmte Studienrichtungen begrenzt, zur Verordnung von Zugangsbeschränkungen zu ermächtigen. (TZ 8)

Durch einen verstärkten Zustrom von Studienbewerbern aus Deutschland, vor allem im Bereich Medizin im Wintersemester 2005/2006, sah es der Gesetzgeber weiters für erforderlich an, ab dem Wintersemester 2006/2007 eine Quotenregelung einzuführen. Demnach wurden 75 % der Studienplätze in den Fächern Human- und Zahnmedizin für Inhaber österreichischer Reifeprüfungszeugnisse reserviert, 20 % für Inhaber von Zeugnissen aus EU-Mitgliedstaaten und 5 % für Inhaber von Zeugnissen aus Drittstaaten. (TZ 10)

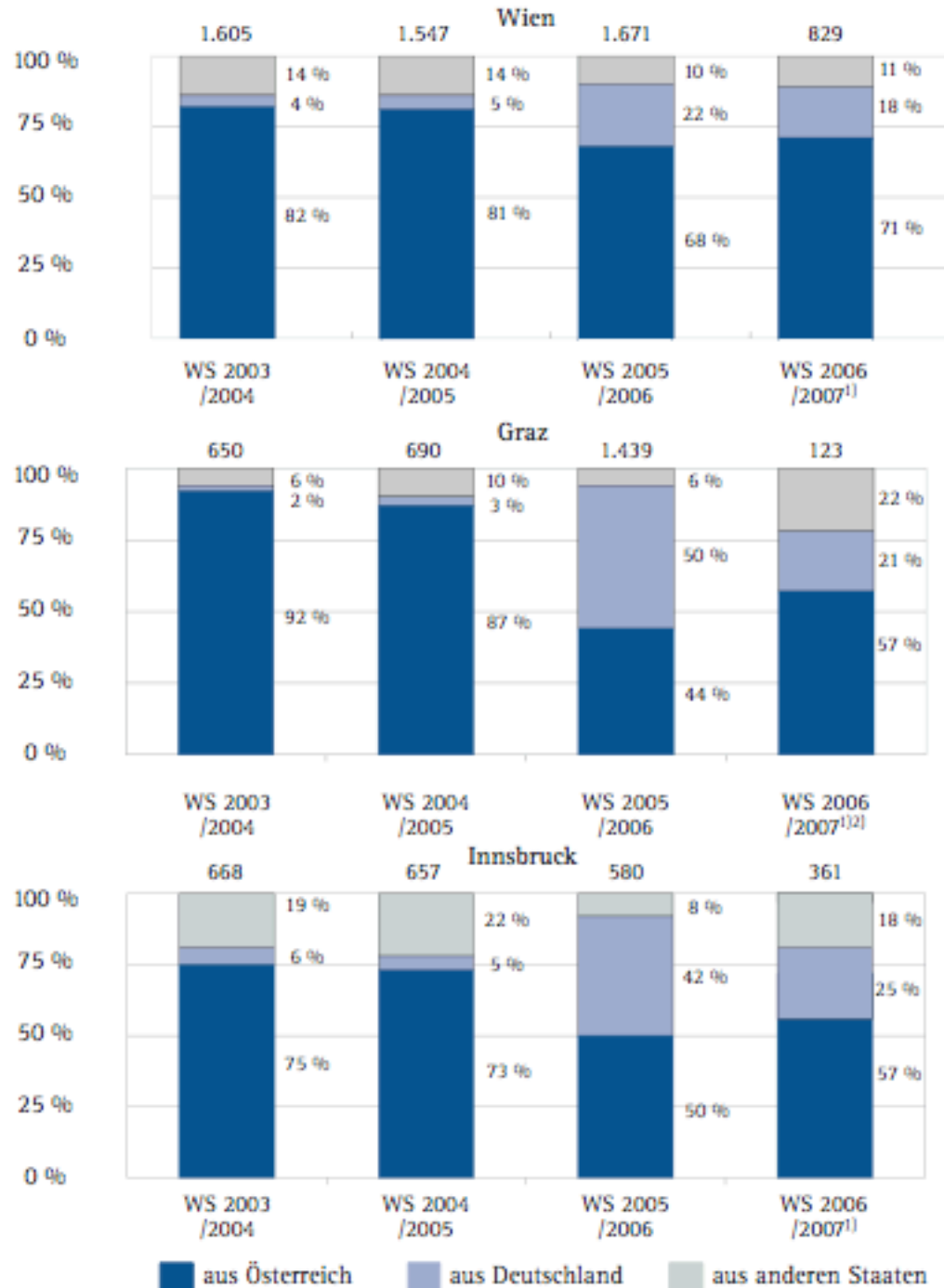
Deutsche Studienbewerber profitieren vom EuGH-Urteil

Die Entwicklung der Studierendenzahlen zeigte im Wintersemester 2005/2006 einen verstärkten Zustrom von Studienbewerbern aus Deutschland, weil das EuGH-Urteil für diese Gruppe die Aufhebung der bisherigen Zugangsbeschränkung bedeutete. Vor allem im Bereich Human- und Tiermedizin, aber auch in der Studienrichtung Psychologie veränderten sich die Nationalitätenproportionen der Studienanfänger deutlich.

So lag der Zulassungsanteil von Studienbewerbern aus Deutschland in diesen Studienrichtungen in den Vorjahren zwischen drei und sechs Prozent, stieg jedoch im Wintersemester 2005/2006 auf einen Anteil zwischen 22 % und 50 %. Die nachstehenden Grafiken zeigen beispielhaft diese Veränderungen an den drei Medizinischen Universitäten. (TZ 11)

Regelungen über den Hochschulzugang

Medizinische Universitäten – Studienanzahl im ersten Semester



Quotenregelung ab Wintersemester 2006/2007

Nicht enthalten sind jene Studierende, die bereits im Wintersemester 2005/2006 zugelassen waren, das Studium aber erst nach bestandenem Aufnahmeverfahren für das Wintersemester 2006/2007 fortsetzen konnten.

Quelle: BMWF; Stand Dezember 2005 bzw. Dezember 2006

Autonome Gestaltung der Auswahlprozesse

Gemäß Universitätsgesetz 2002 konnten die Universitäten vorübergehend den Zugang der Studierenden entweder vor oder nach der Zulassung beschränken. Das Auswahlverfahren nach der Zulassung durfte sich längstens bis zum zweiten Semester ausdehnen. Zulässig war dies bei den Studien Biologie, Medizin, Pharmazie, Psychologie, Tiermedizin, Zahnmedizin sowie beim Studium der Betriebswirtschaft und den Studien der Kommunikationswissenschaften und Publizistik. (TZ 8)

Art und Weise der Auswahlprozesse wurden vom Gesetzgeber nicht näher definiert. Die Universitäten gestalteten die Verfahren autonom, was dazu führte, dass zunächst jede Universität eigene Auswahlprozesse entwickelte. (TZ 12)

Kosten eines Studienplatzes

Die geprüften Universitäten konnten mit Ausnahme der Veterinärmedizinischen Universität Wien die Kosten eines Studienplatzes pro Studienjahr nicht beziffern. (TZ 19)

Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen hervor:

Universitäten

In Verwirklichung begriffene Empfehlung

(1) Das Rechnungswesen bezüglich der Ermittlung von Studienplatzkosten wäre zu verbessern. (TZ 19)

Medizinische Universitäten Wien und Innsbruck sowie Veterinärmedizinische Universität Wien

Unerledigte Empfehlung

(2) Bei den entsprechenden Verfahren zur Zulassung zum Studium gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 wäre das AVG anzuwenden. (TZ 13)

Medizinische Universitäten Wien, Graz und Innsbruck

Unerledigte Empfehlung

(3) Über die von Zulassungsverfahren betroffenen Studienangebote und die diesbezüglichen Anforderungen wäre verstärkt zu informieren. Auswahlkriterien und Auswahlprozesse wären ausreichend zu kommunizieren. Generell wären bei der Auswahl der Studienbewerber aus Gründen eines effizienten Mitteleinsatzes – bei begrenzten Ausbildungsressourcen – bevorzugt qualitative Gesichtspunkte zu berücksichtigen. (TZ 18)